



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3707

A14, A14/1

Seite 1 von 1

17. 08. 2020

Aktenzeichen
4434 - IV. 224
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schwarz
Telefon: 0211 8792-238

62. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. März 2020

Bericht zu TOP „Drohnen im Strafvollzug“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

62. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Drohnen im Strafvollzug“

Frage a)

Wie viele Überflüge von unbemannten Flugsystemen/Drohnen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 über JVAen in NRW registriert? Wie viele davon waren unbefugte Überflüge?

Mit Erlass vom 27.04.2017 wurden die Anstaltsleitungen gebeten, Verstöße gegen § 21b Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 im Wege des Berichts anzuzeigen. Mithin stehen erst ab dem 01.04.2017 anlassbezogene Berichte für jedes einzelne Drohnenereignis zur Verfügung.

Für den Zeitraum 2017 bis 2020 ergeben sich folgende Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Ereignis
2017	3	Drohnenüberflüge
2018	3	Drohnenüberflüge
2019	10	Drohnenüberflüge
2020	2	Drohnenüberflüge

Bei den aufgeführten Ereignissen dürfte es sich ausnahmslos um nicht genehmigte Überflüge im Sinne der Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 handeln. Erkenntnisse zu erlaubten Überflügen liegen nicht vor.

Frage b)

Über welchen JVAen wurden diese in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils registriert?

Die Anstaltsleitungen der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen haben Ereignisse im Zusammenhang mit Drohnen berichtet:

Jahr	Ort	Ereignis
2015	JVA Aachen	Drohnenüberflug
2015	JVA Düsseldorf	Drohnenüberflug
2015	JVA Köln	Drohnenüberflug
2016	JVA Düsseldorf	Drohnenüberflug
2017	JVA Düsseldorf	Drohnenüberflug
2017	JVA Gelsenkirchen	Drohnenüberflug
2017	JVA Wuppertal-Ronsdorf	Drohnenüberflug
2018	JVA Gelsenkirchen	Drohnenüberflüge (drei Fälle)
2019	JVA Geldern	Drohnenüberflug
2019	JVA Gelsenkirchen	Drohnenüberflüge (drei Fälle)
2019	JVA Bielefeld-Brackwede	Drohnenüberflug
2019	JVA Köln	Drohnenüberflug

2019	JVA Herford	Drohnenannäherung im Bereich Außenmauer
2019	JVA Bochum	Drohnenüberflüge (zwei Fälle)
2019	JVA Geldern	Drohnenüberflug

Frage c) und g)

Wie gehen die JVAen in NRW mit der Bedrohung durch unbemannte Flugsysteme/Drohnen bis lang um? Welche Vorgaben gibt es Seitens des Ministeriums der Justiz? Sieht die Landesregierung ausreichende Rechtsgrundlagen, um gegen diese Flugsysteme/Drohnen vorgehen zu können? Wer ist laut dem Justizvollzugsgesetz in NRW dazu befugt Drohnen über JVAen abzuwehren?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen c) und g).

Zur Einordnung der Bedrohungslage durch Drohnen ist Folgendes festzustellen:

Praktisch birgt das Einfliegen verbotener Substanzen oder Gegenstände mittels Drohnen ein ähnliches Gefahrenpotential wie das seit Jahren bekannte Phänomen der „Mauerüberwürfe“. Der Einsatz einer Drohne hat für den „Absender“ jedoch deutliche Vorteile bzgl. der Erreichbarkeit, Reichweite, Zielgenauigkeit sowie Anonymität. Der Drohnenpilot kann im Verborgenen handeln, während ein Mauerüberwurf in unmittelbarer Nähe der Anstalt erfolgen muss. Risiken der Entdeckung sowie eines Verlustes des „Päckchens“ sind demzufolge bei einem Mauerüberwurf ungleich größer.

Die Verhinderung solcher Mauerüberwürfe gehört mittlerweile zum Vollzugsalltag in den Anstalten. Dem Einschmuggeln von verbotenen Gegenständen und Drogen wird daher mit einem Paket an Maßnahmen begegnet. Dazu gehört zum einen das Anbringen von Wellengittern („Feinvergitterung“) vor den Haftraumfenstern. Einer "Belieferung am Haftraum" oder einem „Hereinziehen“ in den Haftraum aus Freiflächen vor den Fenstern kann so wirksam vorgebeugt werden. Zum anderen werden alle Außenflächen innerhalb des umwehrten Bereiches einschließlich der Freistundenhöfe vor der Nutzung durch Gefangene von Bediensteten auf unerwünschte Einwürfe kontrolliert. Hier müssten auch Drohnen oder von diesen ggf. „eingeflogene“ Drogen/unerlaubte Gegenstände etc. in der Regel auffallen.

Im Hinblick auf die zunehmende Berichterstattung in den Medien über das "Einbringen von Drogen oder Waffen in Justizvollzugsanstalten mittels Drohnen" wurden die Anstaltsleitungen bereits seit mehreren Jahren besonders sensibilisiert. Dies beinhaltet den Hinweis auf die Notwendigkeit einer gründlichen und regelmäßigen Kontrolle sämtlicher von Gefangenen begehbaren Freiflächen sowie die Prüfung eines Nachrüstungsbedarfs von Wellengittern an Hafträumen. Darüber hinaus wurde gebeten, im Rahmen des jeweiligen Konzepts der Außensicherung gesondert der Frage nachzugehen, ob und ggf. wie Drogen, Waffen oder Sprengstoff z. B. in teilweise im Freien

befindlichen Arbeitsbetrieben eingeschmuggelt werden können und wie etwaigen Gefahren begegnet werden kann.

Drohnenerkennungssysteme sind auf dem Markt erhältlich, aber mit beträchtlichen Kosten verbunden, die außer Verhältnis zu dem begrenzten Nutzen stehen. Dies gilt umso mehr, als wirksame Systeme zur „Drohnenabwehr“ außerhalb polizeilicher oder militärischer Befugnisse bislang nicht bekannt sind. Mit dem GEO-Fencing ist ein Verfahren bekannt, das den unerlaubten Überflug von Drohnen, auf technischem Weg unterbinden kann. Die Einführung eines solchen Verfahrens ist bislang jedoch gesetzlich für Drohnenhersteller nicht vorgeschrieben und macht eine Änderung der europarechtlichen Vorgaben erforderlich.

Das Ministerium der Justiz setzt sich für die Einführung einer solchen Verpflichtung ein und beabsichtigt, für eine Unterstützung dieses Vorhabens auf dem Strafvollzugsausschuss und der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu werben.

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW) sieht in § 63 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW vor, dass die Anstalt die erforderlichen Maßnahmen trifft, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit (§ 6 StVollzG NRW) zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 StVollzG NRW genannten baulich-technischen Vorkehrungen. Der Vollzug ist ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die sog. äußere Sicherheit zu gewährleisten, also konkrete Gefahren für den Gewahrsam, einschließlich der Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen – also auch unberechtigte Drohnenüberflüge – abzuwehren.

Vergleichbare Regelungen sind in den § 62 Absatz 1 StVollzG NRW, § 26 Absatz 1 Satz 2 UVollzG NRW und § 49 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG NRW enthalten.

Frage d)

Werden in JVAen in NRW bereits Drohnenabwehrsysteme eingesetzt? Wenn ja, welche und in welchen Anstalten?

Sollte eine Drohne über einer Anstalt optisch wahrgenommen werden, scheidet gegenwärtig eine aktive Intervention daran, dass keine geeigneten technischen sowie mechanischen Möglichkeiten vorhanden sind, eine Drohne geordnet zur Landung zu bringen und unkontrollierbare, potenziell lebensgefährliche, Abstürze zu vermeiden.

Im Falle einer Alarmierung aufgrund einer Drohnensichtung erfolgen daher in der Regel die unmittelbare Verständigung der Polizei sowie eine optische Nachverfolgung der Drohne durch das Vollzugspersonal und/oder durch Videotechnik über dem Anstaltsgelände. Das Vollzugspersonal übernimmt die optische Nachverfolgung der

Drohne, um insbesondere festzustellen, ob damit verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangt sind oder noch gelangen sollen. Regelmäßig werden im Anschluss die Flächen kontrolliert, auf denen sicherheitsgefährdende Gegenstände abgelegt worden sein könnten. Erfahrungsgemäß führt die Polizei regelmäßig eine Nahbereichsfahndung durch, um einen möglichen Drohnenpiloten zu ermitteln.

Frage e) und f)

Werden in JVAen in NRW bereits Systeme zur Erkennung von Drohnen im Luftraum über JVAen eingesetzt? Wenn ja welche und in welchen Anstalten? Wer bedient die Drohnenabwehr- bzw. Drohnenerkennungssysteme?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen e) und f):

Derzeit werden keine Systeme zur Erkennung von Drohnen im Luftraum über JVAen eingesetzt. In der JVA Gelsenkirchen wurde kurzzeitig ein Detektionssystem getestet, dass jedoch nicht als einsatzfähig bewertet worden ist.

Systeme einer aktiven Drohnenabwehr wurden im Vollzug des Landes NRW bislang nicht eingesetzt, weil sie nicht geeignet erscheinen, eine Drohne geordnet zur Landung zu bringen und unkontrollierbare Abstürze zu vermeiden.